



620 KLS 5/04

## Landgericht Hamburg

5500 Js 97/03

### Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

B [REDACTED], u. a.

hier: Ablehnungsgesuch des Angeklagten

**Alexander Gerhard F a l k,**

geboren am 25. Juli 1969 in Hamburg,

hat das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 20,

durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Münzker,

den Richter am Landgericht Dr. Sommer,

den Richter am Landgericht Dr. Feilcke

am 12. Januar 2005 beschlossen:

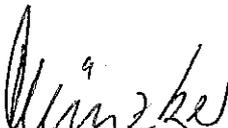
Das Ablehnungsgesuch des Angeklagten Falk vom 05.01.2005 gegen den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Berger, den Richter am Landgericht Bernheim und den Richter Dr. Graf wird zurückgewiesen.

### Gründe

Das zulässige Ablehnungsgesuch – das fünfte während der laufenden Hauptverhandlung – ist nicht begründet.

Hinsichtlich der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nimmt die Kammer zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug auf die Beschlüsse vom 13.12.2004, 14.12.2004 und 20.12.2004.

Bei ihrer Entscheidung hat die Kammer sämtliche im Ablehnungsgesuch vom 05.01.2005 selbst sowie in den insgesamt fünf weiteren Schriftsätzen, die die Verteidigung zur Korrektur, Erläuterung und Ergänzung ihres vorgenannten Ablehnungsgesuchs innerhalb und auch noch nach Ende der ihr gesetzten Stellungnahmefrist eingereicht hat, enthaltenen Behauptungen zur Kenntnis genommen und gewürdigt. Indessen ist keine der von der Verteidigung vorgetragenen Behauptungen geeignet, bei einem verständigen Angeklagten die Besorgnis der Parteilichkeit oder Voreingenommenheit zu begründen. Insbesondere ist nichts dafür ersichtlich, daß sich die Kammer, die ausdrücklich von „Überlegungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt“ und von einer „vorläufigen Beurteilung“ gesprochen hat, sich bislang „abschließend zu ihrer Schadenshypothese“ geäußert habe oder in irgendeiner Weise „festgelegt“ sei.

  
Münzker

  
Sommer

  
Feilcke